

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 49 (1898)

Heft: 6

Buchbesprechung: Bücheranzeigen = Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vollen Produkte der Landwirtschaft auf primitiven Flössen weiters zu befördern? Mit den riesigen Flössen sind auch die Holzvorräte ausser Landes gegangen, und der kahle Boden ist in Weide oder urbares Land umgewandelt worden, so dass nun das Bett der Emme zeitweise beinahe trocken liegt und oft wenige Stunden später Wassermassen bringt, die, wie Herr Graf mitteilt, einzig im Juni 1876 für $\frac{1}{2}$ Mill. Franken und im Februar 1877 für $\frac{1}{4}$ Mill. Franken Schaden angerichtet haben. Für die Korrektion der 34 km langen Strecke der Emme von der Ilfis-mündung bis zur Solothurner Grenze seien allein, also ohne Berücksichtigung der zahlreichen wichtigen Zuflüsse, bereits Fr. 2,949,000 teils schon ausgegeben, teils bewilligt worden.

Freiburg. Bannwartenkurs. Unter der Leitung von Herrn Kreisforstinspektor *de Weck*, assistiert von den Förstern *Richard* und *Puro*, hat vom 24.—30. April abhin in Plafeyen ein Bannwartenkurs stattgefunden. Derselbe war von 24 Teilnehmern besucht, über deren Leistungen die der Schlussprüfung Beiwohnenden sich sehr befriedigt geäussert haben sollen.

Graubünden. Ueber den Ertrag der Gemeinde- und Korpationswaldungen gibt der Geschäftsbericht des Forstdepartementes pro 1897 für jede einzelne Gemeinde genauen Aufschluss. Das Gesamtergebnis bringt folgende Zahlen:

Bei einer produktiven Waldfläche von 94,471 ha und einem Jahresetat von 156,161 m³ sind im letzten Jahre zum Hiebe gekommen:

Hauptnutzung	182,822 m ³
Zwischennutzung	21,365 "
zusammen	204,187 m ³ .

77.414 m³ gelangten zum Verkaufe.

Die Einnahmen aus dem Walde betrugten:

aus Holzabgaben in den Gemeinden	Fr. 322,608.—
aus Holzverkäufen	" 1,146,565.—
sonstige Einnahmen	" 58,219.—
zusammen	Fr. 1,527,392.—

Der wirkliche Wert des abgegebenen Holzes machte Fr. 1,883,628 aus.

Die forstlichen Ausgaben beliefen sich auf Fr. 544,633.—.



Bücheranzeigen — Bibliographie.

Neu erschienene Schriften — Publications nouvelles.

Etude sur l'Aménagement des bois de chêne dans le Canton de Genève par William Borel, Expert forestier. Communication faite à la Classe d'Agriculture, le 8 Janvier 1898. Extrait du Bulletin de la Classe d'Agriculture de la Société des Arts de Genève. 1897, 4^{me} trimestre, Nr. 8. Genève. Imprimerie Wyss et Duchêne. 1898. 64 p. in-8°.

E. A. Lövendal, De Danske Barkbiller (Scolytidæ et Platypodidæ Danicæ) og deres Betydning for Skov- og Havebruget. Med 89 i Texten indtrykte Afbildninger og 5 Kobbertavler. Udgivet paa Carlsbergfondets Bekostning. Kjøbenhavn. Det Schubotheske Forlag 1898. 212 S. 4°.

* * *

Waldwertrechnung und forstliche Statik von Professor Dr. H. Stötzer. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Frankfurt a/M. J. D. Sauerländers Verlag.

Beim ersten Erscheinen dieses Werkes 1894 war die Frage berechtigt, ob nach den Arbeiten von Heyer-Wimmenauer und Baur ein Bedürfnis nach einer weitern Anleitung zur Waldwertrechnung vorliege. Inzwischen erschien noch das wissenschaftlich hochstehende Werk von Endres. Dass aber von der Stötzerschen Arbeit schon so bald eine zweite Auflage nötig werde, war kaum vorauszusehen. Und doch lässt sich diese Erscheinung leicht erklären. Anlehnend in Einteilung und Grundsätzen an Heyer, aber originell in der Durchführung, ist Stötzer die einfachste und klarste Darstellung der Waldwertrechnung, die wir besitzen. Es ist eine, im besten Sinne des Wortes gesprochen, populär gehaltene Arbeit. Sie zerfällt, wie der Titel angeibt, in einen I. Teil „Waldwertrechnung“ und in einen II. Teil „Forstliche Statik“. Den beiden Hauptteilen geht eine konzise, aber interessante geschichtliche Übersicht über die Entwicklung der Waldwertrechnung, der forstlichen Statik und die bezügliche Litteratur voraus.

Stötzer gibt der Rechnung mit Zinseszinsen, gegenüber den einfachen und allen Vermittlungen zwischen den einfachen und den Zinseszinsen (Baur etc.) den Vorzug. Den Formeln sind auch die Beweise beigegeben. Getreu der ganzen Richtung des Werkes wird auch bei der Durchführung der Wertberechnungen des Bodens der Bodenerwartungswertformel ein grosser Wert beigelegt. Allerdings setzt der Verfasser *genaue Kenntnis der Erträge* und ebenso eine *richtige Auswahl* des Zinsfusses voraus! Wir wollen uns hier nicht in Erörterungen über den bleibenden Wert der benannten Formel für forststatistische Untersuchungen und Berechnungen der Umtriebszeiten einlassen. Unbestreitbar aber ist, dass wir mit durchaus den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Ansätzen und selbst bei Wahl eines nicht besonders hohen Zinsfusses, bei Anwendung dieser Formel noch zu negativen Resultaten kommen können. Wenn Cotta die Behauptung ausspricht, die Anwendung von Zinseszinsen führe zu einem Resultate, welches den Taxator, wenn er es geltend machen wollte, in den Verdacht bringen könnte, er sei dem Tollhause entsprungen, so lässt sich wohl ebenso gut behaupten, dass die Bodenerwartungswertformel zu Resultaten führen kann, die in konkrem Falle (Expropriationen etc.) nicht festgehalten werden dürfen, ohne dass beim bisherigen Waldbesitzer ähnliche Gedanken auftauchen könnten. In der Regel findet dann bei Anwendung der wissenschaftlichen Formel ein recht unwissenschaftliches Drücken und Kneten der Erträge und des Zinsfusses statt, bis ein befriedigendes Resultat erzielt ist. Wenn nun Stötzer selbst sagt: „Ist man über die Wahl des Zinsfusses in Zweifel, so empfiehlt es sich, die Rechnungen nach den mehreren in Frage stehenden Zinsfüssen auszuführen und hienach die Entscheidung zu treffen,“ so

deckt sich diese Äusserung gewiss einigermassen mit meinem Urteil über den Wert der Bodenerwartungswertformel für die *praktische* Bodenwertberechnung. Mit Recht verwirft der Verfasser die noch vielfach übliche, aber wissenschaftlich unhaltbare Berechnung des *Bodenwertes* nach dem *Durchschnittsertrage* und betrachtet auch die Baur'sche Bodenwertberechnung nach Betriebsklassen als mathematisch keinenfalls korrekt.

Bei der Wertberechnung von Einzelstämmen (S. 187) erscheint mir ein so niedriger Zinsfuss für die Diskontierung auch für wertvolle Stämme nur dann gerechtfertigt, wenn den Erwartungen der Preissteigerungen bei den Preisansätzen per Festmeter, nach den verschiedenen Altersstufen, nicht schon genügend Rechnung getragen wird. Sehr beachtenswert sind die Auseinandersetzungen über die Wertberechnung des Normalvorrates. Das Bestreben, immer einfach und leicht verständlich zu bleiben, zeigt sich namentlich auch bei dem Abschnitt „Anwendungen“, unter welchen die Grundsätze über Berechnung der Waldwerte bei An- und Verkauf, zwangswise Abtretung, bei Wald- und Baumbeschädigungen, bei Benutzung des Bodens zu bergbaulichen Zwecken, bei Ablösungen von Servituten, Teilung und Zusammenlegung, Verpfändung und Besteuerung kurz und klar niedergelegt sind.

Die forstliche Statik umfasst nicht mehr als ca. 50 Seiten, und hat auch hier der Verfasser eine auf praktische Gesichtspunkte abzielende Richtung eingeschlagen. Nur ungern vermisste ich bei der Darlegung des Weiserprozentes nach Pressler und Kraft dasjenige von Judeich. Durch die Anwendung der graphischen Tabelle von Weber ist ja nun sogar demjenigen geholfen, dem die *logarithmische* Rechnung des Weiserprozentes nach Judeich zu umständlich vorkommen sollte. Bei der Wahl der Betriebsart hätte vielleicht beim Niederwald ein Hinweis auf die veränderte Marktlage der Eichenrinde Platz finden dürfen.

Darüber kann kein Zweifel walten, dass die neue Auflage des Stötzerschen Werkes ebenso wohlwollende Aufnahme und raschen Absatz finden wird wie die erste. Sie wird die weiteste Verbreitung nicht nur in unsren deutschsprechenden Nachbarstaaten, sondern auch in der Schweiz selbst finden, und sie verdient es in vollstem Masse.

Auf einige Punkte untergeordneter Natur, die aber doch der verehrte Herr Verfasser bei einer weitern Auflage vielleicht gerne berücksichtigen wird, möchte ich zum Schlusse noch hinweisen. Auf Seite 82 ist der Wert von D_{40} als mit 4% zu prolongieren angesetzt. Die Ausrechnung entspricht aber, wie richtig, einer Prolongierung mit 3%. In der Anmerkung zum Kapitel „Kostenwert des Bestandes“ (Seite 103) könnte m. E. statt dem Satze: „Wenn B als *Bodenwartungswert* eingesetzt wird, so kann der Abzug von V bei diesem unterbleiben, wodurch man das sog. Bodenbruttokapital B_b erhält; bei Anwendung desselben für die Bestandeskostenwertsberechnung bedarf es dann nicht der besondern Einfügung von V.“ einfacher und präziser gesagt werden: „Wenn B als *Bodenbruttokapital* (Be ohne Abzug von V) eingesetzt wird, bedarf es bei der Bestandeskostenwertberechnung nicht der besondern Einführung von V. Auf Seite 195 wollte statt auf § 57 wohl auf § 80 und auf Seite 200 statt auf § 58 auf § 81 hingewiesen werden.

-lb-

